

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1804

17.11.1804 (Nr. 184)

Carlzruher

Sonnabends

18



Zeitung.

den 17. November.

04

Mit Kurfürstlich Badischem gnädigstem Privilegio.

Inhalt. Regensburg; Fortsetzung des Rheinschiffahrts-Octroi-Vertrags. Hamburg; Königl. Schwedische Vorsichts-Maasregeln gegen Ansteckung. Regensburg; Neue Schrift der Reichs-Ritterschaft. Stuttgart; Zusammenberufung der Stände Württembergs. Paris; Hr. v. Rambold ist wieder frey. Mayland; Aufhebung der Gemeinschaft mit Hetrurien. Mallaga. Vermischte Nachrichten.

Deutschland.

Regensburg, vom 1. Nov.

Fortsetzung des Rheinschiffahrts-Octroi-Vertrags.

Art. 28. Der Schiffer oder der Eigenthümer der Waaren wird den Miethzins für dieses Magazin, welches sicher und haufest seyn soll, entrichten. Die Thüre soll mit doppeltem Schlosse verwahrt werden, wovon ein Schlüssel in den Händen des Schiffers und der andere in jenen des Wauthauffsehers bleiben werden.

Art. 29. Das darüber geführte Protocol wird mit den Frachtbrieffen im Wauthamte niedergelegt werden; der Schiffer oder Eigenthümer wird außerdem die Erklärung schriftlich von sich geben, daß er die im Protocol angeführten Waaren unter den gesetzlichen Strafen wieder vorzeigen wird.

30. Die Waaren werden aus dem Magazine herausgegeben, sobald die Hindernisse beseitigt sind und der Schiffer wieder abfahren kann, worauf die eben erwähnte Erklärung des Schiffers in seiner Gegenwart vortzusetzen soll. Ueber das Ganze wird man Protokoll führen.

Art. 31. Sollten die Hindernisse, wodurch die Schiffahrt und weitere Beförderung die Waaren gehemmt

werden, nicht aufhören, und die Eigenthümer verlangen, daß die Waaren aus dem Magazine gezogen werden, so dürfen solche Waaren, deren Einfuhr in Frankreich erlaubt ist, dort einzeln oder im Ganzen, nach Entrichtung der Wauthgebühren daselbst veräußert, die verbotenen Waaren dagegen wieder ins Ausland gebracht werden.

Art. 32. Die Art. 25. bis 31. haben für Wauthämter statt, welche auf dem rechten Rheinufer schon bestehen oder daselbst errichtet werden sollen.

Art. 33. Der Reichsdeputations-Schluß soll in allem, was sich auf die Wiederherstellung des Wegs an beyden Rheinufern bezieht, auf folgende Art vollzogen werden.

Art. 34. Die Kosten für die Erhaltung genannter Wege dürfen nicht aus der Masse des Octroi-Vertrags vor der Theilung entrichtet werden, sondern eine jede der kontrahirenden Parteien verbindet sich, für ihre Ufer zu sorgen, und die nöthigen Auslagen aus ihrem Antheile zu bestreiten. Diesem zufolge wird Frankreich die Schiffahrtsweg am linken Rheinufer, so wie sie von Strasburg bis an die holländische Gränze bestehen, der Hr. Kurfürstkanzler dagegen die nämlichen Wege am

rechten Rheinufer, von Rehl bis an die holländische Gränze erhalten.

Art. 35. Mit der Erhaltung genannter Schiffahrtswege ist die Verbindlichkeit nicht mit einbegriffen, den Wasser- und Dammbau und andere Werke, welche gegen die Ueberschwemmung bestimmt sind, zu errichten, zu verbessern und zu erhalten, solche Werke fallen, wie vorher, den Landesherren, Gemeinden oder Privatpersonen, welche Nutzen davon haben, zur Last.

Art. 36. Wenn es aus den Berichten der Schiffahrtsaufseher erhellet, daß die Wege an einem oder dem andern Ufer Verbesserung brauchen, so verbinden sich die hohen kontrahirenden Parteyen, diese Verbesserungen unverzüglich vornehmen zu lassen. Sollte eine derselben dabey saumselig seyn, so wird die andere sie einladen, alle Hindernisse auf der Stelle aus dem Wege räumen zu lassen.

Art. 37. Der Rheinschiffahrts-Dectroi, welcher durch den öfters erwähnten Art. 39. des Reichs Deputations- schusses eingeführt worden ist, soll den 31. Tag nach der Auswechslung der beyderseitigen Ratifikationen in allen seinen Theilen in Thätigkeit kommen.

Art. 38. Diesem zufolge werden am erwähnten Zeitpunkt die Dectroigebühren von beiden hohen kontrahirenden Parteyen, nach den Anordnungen gegenwärtigen Vertrags erhoben werden, und von diesem Tage an ist die Rheinschiffahrt keiner andern Gerechtigkeit unterworfen.

Art. 39. Vom genannten Tage an sind die ehemaligen Rheinzollgebühren, so wie die übrigen Rechte, unter dem Namen licent, transit, accis, und andere, wodurch die Rheinschiffahrt belastet war, abgeschafft, von jenem Tage an dürfen sie weder erhoben noch wiederhergestellt werden. Sollte sich Jemand beygeben lassen, andere als die Dectroirechte von der Rheinschiffahrt zu erheben, so soll er als ein Mann, welcher öffentliche Erpressungen ausgeübt hat, verfolgt und gestraft werden.

Art. 40. Auf gleiche Art wird man gegen solche verfahren, welche etwa das freie Auf- und Abgehen der zur Schiffahrt gebrauchten Leute und Thiere auf den Schiffahrtswegen beyder Rheinufer hindern, oder von diesen Leuten vielleicht etwas erpressen wollten.

Art. 41. Im gegenwärtigen Vertrag sind aber die

Mauthhäuser nicht mit einbegriffen, welche jeder Staat auf seinem Gebiet errichten oder beibehalten kann, und wo in jeder Staat besugt ist, zu seinem Vortheil für die ein- und ausgehenden Waaren gewisse Gerechtigkeiten zu erheben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Zamburg, vom 8 Nov.

Man weiß aus Briefen von Gorkenburg vom 31 Oct. daß an diesem Tag daselbst keine Feuersbrunst war. Die am 3. Nov. zu Helsingör angekommene Schiffer-Nachricht gibt daher wenig wahrscheinlich, daß zufolge derselben das Feuer schon mehrere Tage gedauert haben sollte.

Von Seiten des hiesigen Königlich-Schwedischen Consulats wird zufolge eines erhaltenen Befehls hierdurch bekannt gemacht, wie zur Vorbeugung von Ansteckung der in Mallaga herrschenden Seuche verordnet worden, daß alle von erwähnter Stadt oder andern verdächtigen Orten nach den außer dem Sund und der Ostsee belegenen Schwedischen Häfen bestimmten Schiffe werden Quarantaine zu halten verwiesen, nach der 1 Meile von Elfsborgs Festung in den Gotherburger Seeeren belegenen Insel, Rånö genannt, wo eine provisorische Quarantaine-Einrichtung schon veranstaltet worden, ferner, daß in Uebereinstimmung mit den von der Königlich-Dänischen Regierung vorgeschriebenen Maasregeln die Verfügung getroffen worden, daß die von Mallaga kommenden und nach Schwedischen Häfen in der Ostsee bestimmten Schiffe nicht dürfen den Sund passieren, woselbst sie nicht durch einen förmlichen Gesundheitspaß von der Quarantaine-Commission in Christianiaud in Norwegen beweisen können, daß sie da Quarantaine gehalten oder von der dafigen Commission frey vom Verdacht der Ansteckung erklärt worden, woher sie auch widrigenfalls nach der Quarantaine in Christianiaud zurückgewiesen werden.

Zu Mallaga ist mehr als die Hälfte der Einwohner mit Ausnahme der geschäfteten Familien, ein Opfer des gelben Fiebers geworden. Mallaga ist von drei Seiten mit hohen Bergen umgeben, welche den Durchzug der freien Luft sehr verhindern. Im Sommer ist die Hitze in diesem Kessel schrecklich, und man sieht deswegen nur wenige Menschen auf den Strassen. Erst des Nachts,

wenn die Sonne untergeht, lebt alles auf, um die Kühle der Nacht zu genießen. Die Straßen sind meist eng und unglaublich schmutzig, eben so unreinlich sieht es in den Häusern der geringern Volksklassen aus; der Gestank, welcher in den Zimmern herrscht, ist einem Fremden, dessen GeruchsNerven noch nicht daran gewöhnt sind, unerträglich. Der sechste Theil der Einwohner nähret sich von Betteln. Einigemal in der Woche wird vor den Häusern der Wohlhabenden zu festesten Stunden Almosen ausgetheilt. Die Gegend um Mallaga ist paradisißsch schön, und bis hoch an die Berge mit Weinreben, Pommeranzen und Citronen Bäumen bedeckt, auf denen die Nachtigallen fast das ganze Jahr hindurch singen. — Daraus ergibt sich, daß das gelbe Fieber in einer Stadt, wie Mallaga ist, leicht Wurzel fassen konnte.

Regensburg, vom 9 Nov.

Aller Vermuthung nach, werden die reichsritterschaftlichen Angelegenheiten bald zur Sprache kommen. Die Freude der Ritterschaft haben dieser Tagen in den Wohnungen der Gesandten austheilen lassen: Widerlegung der kurpfälz-bayrischen Staatschriften, welche wider die Freyheit und Unmittelbarkeit der deutschen Reichsritterschaft erschienen sind. Erster Theil. Nürnberg 1804. 4. Wann der zweite Theil erscheinen wird, ist noch unbekannt.

(N. d. F. 3.)

Stuttgart, vom 12 Nov.

Unterm 10. d. ist folgendes Konvokations-Schreiben an die Stände des Kurfürstenthums Württemberg erlassen worden:

Friedrich der Zweite, von Gottes Gnaden,
Herzog von Württemberg, des heil. Röm. Reichs
Erzkanzler und Kurfürst, Herzog von Teck &c.
Unsere Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Es wird Euch wohl erinnerlich seyn, welche Gründe Uns bestimmt haben, den unterm 22. Febr. d. J. zusammen berufenen Landtag durch die unterm 20. Juny ergangne Signatur wieder zu entlassen.

In dem deshalb an Euch unterm 22. Sept. erlassnen Rescript haben Wir Uns mit Offenheit und Geradheit sowohl hierüber, als über die herrschenden, gegen die Verfassung und Gesetze anstoßenden Unordnungen in der Landtschaftlichen Rassen-Verwaltung, so wie über die von

Uns deshalb getroffenen Landesherrlichen Anordnungen, ausführlich verbreitet, und damit die Zusage einer in Wälde wiederum zu veranstaltenden Versammlung Unserer treugehorsamsten Prälaten und Landschaft verknüpft. Hierdurch und in unverrücktem Hinblick auf die Ausführung Unserer Landesväterlichen, eine zweckmäßigere, gewissenhafte und dem Geist der Verfassung durchaus entsprechende Administration der LandesGelder bezielenden Absichten sehen Wir Uns veranlaßt, Euch neuerdings zusammen zu berufen.

Wie sehr auch ein unredlicher, von dem gemeinen Wohl des Landes so weit sich entfernender, Gemeingeist und ein unwürdiges Faktions-Spiel, das nur auf persönliche Rücksichten und Vortheile gerichtet ist, sich dagegen setzen mag, so werden Wir doch nie in der genauen Erfüllung Unserer obgleich öfters auf eine bittere Art erschwerten Regentenpflicht ermüden.

Es muß Unserm Landesväterlichen Herzen besonders nahe gehen, die Bestimmung der nöthigen Hilfsmittel zu Abtragung der Zinse und Kapitalien der Kriegskassens, so wie die Berichtigung andrer wichtiger Gegenstände bis hieher, Unserer wiederholten Erinnerungen und stäten Bemühungen unerachtet, durch jenen unverantwortlichen Widerstreit aufgeschoben zu sehen, und Wir glauben Unsern lieben und getreuen Untertanen den klarsten Beweis Unserer Landesväterlichen, mit der Verfassung übereinstimmenden, Gesinnungen dadurch zu geben, daß Wir Uns nach allem diesem geneigt beweisen, Unsere treugehorsamsten Prälaten und Landschaft zu einer allgemeinen Versammlung und Berathschlagung über eben dieselbe Punkte, deren baldige Erledigung höchstdringend ist, zu berufen.

Um so zuversichtlicher erwarten Wir nunmehr auch, daß gesammte Stadt- und Amts-Versammlungen als ihre erste und heiligste Pflicht ansehen werden, nur gutdenkende und friedliebende Männer, die bisher an dem Parteigeist keinen Antheil genommen, sondern das ungetrennte Wohl Herrn und Landes pflichtmäßig stets vor Augen haben, zu Landtags-Deputirten zu wählen.

Es ergeht demnach hiemit an Euch Unser gnädigster Befehl, daß Ihr den 26. Nov. alhier in Unserer Kurfürstl. Residenzstadt Stuttgart, mittelst Abordnung eines aus Eurer Mitte, der mit gehöriger Vollmacht versehen,

erscheinen, den 27. Nov. Unsr Landesherrliche Propositi- on anhören; hierauf den nöthigen Berathschlagungen beizohnen, und ohne einiges Hinterfichbringen abhandeln und schliessen helfen sollet.

Daran beschiehet Unsr Meinung, und Wir verblei- hen Euch in Gnaden gewogen.

F r a n k r e i c h .

Paris, vom 11. Nov.

Das offizielle Blatt enthält heute folgendes: Hr. von Humboldt, engl. Agent zu Hamburg, der auf eine Kononenschuße von den Vorposten der franz. Armee im Hannoverschen arretirt, und nach Paris geführt worden war, ist in Gefolge der Protection des Königs von Preussen, wieder freigelassen, und über Cherbourg nach England zurückgeschickt worden.

I t a l i e n .

Mailand, vom 5. Nov.

Da nach neuen Beobachtungen und Untersuchungen die zu Livorno herrschenden Krankheiten in einer immer bedenklicher werdenden Gestalt erscheinen, und den ge- gründeten Verdacht erwecken, daß sie ansteckender Natur seyn mögten, so hat der Minister des Innern unterm 2. d. eine Bekanntmachung des Inhalts erlassen, daß er alle Gemeinschaft mit dem Königreich Petrurien zu Wasser und zu Land für aufgehoben erklärt habe, daß alle nöthigen Maasregeln zur Vollziehung dieser Verfü- gung getroffen seyen, und daß diese Maasregeln so lan- ge fortgesetzt werden würden, bis alle Gefahr vorü- ber sey.

S p a n i e n .

Mallaga, vom 23. Oct.

Unnützlich kann man sagen, daß die Krankheit in un- ser menschenleeren Stadt ausgewüthet, und ihr Ende ge- funden habe. Wir hoffen, daß innerhalb wenigen Tagen, unsre Stadt als ganz von der Krankheit befreit, werde erklärt, und von da nach einer 40tägigen PestProbezeit wieder in Verkeh mit der übrigen Welt werde gesetzt werden. Aber nur wüthet die Krankheit zu Sevilla, Si- braktar ic. schrecklich.

De mischte Nachrichten

Man will aus Italien die Nachricht haben, daß die franz. Truppen sich der neapolitanischen Festung Kapua bemächtigt, somit sich Meister von der Hauptstadt

dem Königreich Neapel gemacht; die Engländer aber Sizilien besetzt hätten. — Die nämlichen Briefe sagen noch, daß Montenegro von den Russen solle besetzt wor- den seyn. (N. d. F. 3.)

Codes, Anzeige.

Den 12ten November Nachmittags nach zwei Uhr starb mein geliebter Gatte der Kursürstl. Badische Ge- heimhofsath und Landschreiber Christian Gottlieb Mi- chael Hugo in einem Alter von 56 Jahren an einem hitzigen NervenFieber. Ueberzeugt von der Theilnahme meiner Sönnner Verwandten und Freunde, mache ich ih- nen unter Verbittung aller BeileidsBezeugungen diesen für mich so betrübten Todesfall bekannt, und empfehle mich und meine fünf noch unversorgten Kinder. Lörach den 18ten Nov. 1804.

Friederike Juliana Hugo, geborne Wieland.

Müllheim im Breisgau. (Vorladung.) Der ab- wesende Studiosus Medicinâ Franz Alton Alberti von Ballrechten gebürtig, dessen Schwester Helene kürzlich verstorben und eine testamentliche Verordnung wegen ih- res Vermögens zurückgelassen hat, wird hiermit vorge- laden, sich a Dato binnen 9 Monaten dahier zu stellen, oder von seinem Aufenthalt Nachricht hieher zu geben, und sich nach genommener Einsicht von dem Testament zu erklären, ob derselbe damit zufrieden sey, oder nicht? Sollte dieser Termin fruchtlos verstreichen, so wird man das Testament für gültig erklären und das Wei- tere verfügen. Müllheim im Breisgau d. 4. Oct. 1804.

Kursürstl. Badischer Oberbeamter der Herrschaft Badenweiler.

Gengenbach. (Vorladung.) Der aus Graubünd- ten gebürtige gegenwärtig in Hedingen verheurathete Johann Peter Margarita (vorgeblich di Castiglione) wird in Gemäßheit Hochverehrlichen Verfügung des Kursürstl. Hofgerichts der Marggraffschaft vom 31. August dieses Jahrs hiemit edictaliter vorgeladen, sich binnen einem unerstrecklichen Termin von 3 Monaten dahier einzustellen, und sich wegen seines im d. essentien Amtsbezirk durch vorgebliche Schagaraber y verübten Betrugs gchädigt zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß er nach fruchtlosem Umfuß dieser Frist der Kursürstl. Badischen Lande auf ewig verwiesen, und sein Namen an des Galgen geschlagen werde. Besüzt Gengenbach d. 23. Oct. 1804.

Kursürstliches ObervogteiAmt.